



Geschäftsordnung des Schulkreises Bümpliz

Geschäftsordnung

für den Schulkreis Bümpliz

Die Schulkommission des Schulkreises Bümpliz gestützt auf das Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen und auf Artikel 3 und 4 der Verordnung vom 21. März 2007 über das Schulwesen beschliesst die folgende **Schulkreisgeschäftsordnung**:

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1 Die Geschäftsordnung des Schulkreises legt fest, wie der Schulkreis strukturiert ist, welche organisatorischen Prinzipien gelten und wie die Führungsstruktur ausgestaltet ist.

II. Struktur des Schulkreises

Schulstandorte

Art. 2 ¹ An folgenden Standorten werden Kindergartenklassen geführt:

- Kindergärten Kleefeld 1, 2, 3 und 4
- Kindergarten Oberbottigen 1 und 2
- Kindergärten Fellergut 1 und 2
- Kindergarten Winterhalde
- Kindergärten Kirchacker 1 und 2
- Kindergärten Statthaltergut 1, 2 und 3
- Kindergarten Bümpliz Nord

² An folgenden Standorten werden Basisstufen geführt:

- Statthaltergut Basisstufe 1 und 2

³ An folgenden Standorten werden Primarklassen geführt:

- Schulhaus Kleefeld
- Schulhaus Oberbottigen alt und neu
- Schulhaus Stapfenacker
- Dorfschulhaus
- Schulhaus Fellerstock
- Schulhaus Winterhalde
- Schulhaus Statthalter
- Schulhaus Höhe

⁴ An folgenden Standorten werden Klassen der Sekundarstufe I geführt:

- Schulhaus Stapfenacker
- Schulhaus Bümpliz

Integration und
besondere Mass-
nahmen
(IBEM)

Art. 3 Jeder Standort verfügt im Bereich Integration und besondere Massnahmen über entsprechende Ressourcen.

Zusammenar-
beitsformen der
Sekundarstufe I

Art. 4 ¹ Für die Zusammenarbeit an der Sekundarstufe I wird im Schulkreis am Standort

- Stapfenacker das Modell 4 (Twann),
- Statthaltergut das Model 3a (Manuel) angewendet.

² Die Schulkommission überprüft alle 5 Jahre die Modellwahl und beschliesst allfällige Änderungen nach Anhören der Schulleitungen. Diese können auch von sich aus Antrag stellen.

Organe

Art. 5 ¹ Die Organe des Schulkreises sind

- a die Schulkommission
- b das Schulleitungsteam (bestehend aus der geschäftsführenden Schulleitung und den Standortschulleitungen)
- c die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen

² Die Aufgaben dieser Organe (a, b) sind in je einem Pflichtenheft im Anhang dieser Geschäftsordnung definiert.

III. Schulkommission

Aufgaben

Art. 6 Die Organisation und die Aufgaben der Schulkommission richten sich nach dem Schulreglement und der Schulverordnung.

Vertretung der
Schulleitungen

Art. 7 Das Präsidium der Schulkommission wird durch die geschäftsführende Schulleitung unterstützt, insbesondere bei der Vorbereitung der Geschäfte und der Sitzungen.

IV. Schulleitungsteam

Schulleitungs-
team

Art. 8 ¹ Die Schulleitungen der verschiedenen Standorte bilden das Schulleitungsteam des Schulkreises.

² Das Schulleitungsteam entscheidet kollektiv über alle Fragen im Kompetenzbereich der Schulleitung, die nicht explizit einer bestimmten Funktion zugeordnet sind.

³ Das Schulleitungsteam kann einzelnen Mitgliedern besondere Funktionen zuordnen.

Konzepte

Art. 9 ¹ Das Schulleitungsteam erarbeitet im Rahmen der entsprechenden Vorgaben die notwendigen Konzepte, welche die Zusammenarbeit und die Schulentwicklung im Schulkreis zum Gegenstand haben.

² Die den Schulkreis betreffenden Konzepte unterliegen der Genehmigung durch die Schulkommission.

Zusammenar-
beit und Stell-
vertretung

Art. 10 ¹ Das Schulleitungsteam trifft sich regelmässig unter der Leitung der geschäftsführenden Schulleitung.

² Die Mitglieder des Schulleitungsteams stimmen ihre Aufgaben untereinander ab.

³ Die Stellvertretung der Schulleitungen und die Tagesschulleitungen mit zusätzlichen grossen Unterrichtspensen werden in der Regel aus dem Kollegium des entsprechenden Standortes auf Antrag der Stand-

ortschulleitung gewählt.

V. Geschäftsführende Schulleitung

Wahl und Unterstellung

Art. 11¹ Die geschäftsführende Schulleitung wird nach Anhörung des Schulleitungsteams von der Schulkommission gewählt.

² Die geschäftsführende Schulleitung ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Schulkommission unterstellt.

Aufgaben

Art. 12 Die geschäftsführende Schulleitung leitet und koordiniert das Schulleitungsteam. Sie ist verantwortlich für die Vertretung des Schulkreises nach aussen.

VI. Standortschulleitungen

Wahl der Schulleitungsmitglieder

Art. 13¹ Die Mitglieder der Schulleitung werden von der Schulkommission gewählt.

² Die Wahl erfolgt in der Regel aufgrund einer entsprechenden Stellenausschreibung.

Unterstellung und Aufgaben

Art. 14¹ Die Mitglieder der Schulleitung sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Schulkommission unterstellt.

² Die Standortschulleitungen sind Linienvorgesetzte der Lehrpersonen und des übrigen Personals an ihrem Standort.

³ Sie nehmen an den Schulkommissionssitzungen teil.

VII. Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen

Zusammensetzung

Art. 15¹ Die Lehrpersonen eines Standorts bilden die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz. Diese wird von der zuständigen Standortleitung einberufen und geleitet.

² Die geschäftsführende Schulleitung kann bei Bedarf Veranstaltungen mit allen Lehrpersonen des ganzen Schulkreises durchführen.

VII. Personal

Anstellung / Entlassung

Art. 16¹ Lehr- oder anderes Personal wird von den Schulleitungen des entsprechenden Standorts unter Berücksichtigung von Absatz 2 angestellt oder entlassen.

² Das Schulleitungsteam sorgt für die entsprechende Koordination und prüft bei einer Vakanz vor der Ausschreibung, ob die Stelle durch eine bereits angestellte Person des Schulkreises übernommen werden kann.

VIII. Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft

Elternrat

Art. 17¹ Die Elternräte der einzelnen Schulstandorte nehmen ihre Aufgaben gemäss den Bestimmungen des Schulreglements und der Schulverordnung wahr.

² Die Standortschulleitung ist Ansprechpartner für den Elternrat des Schulstandortes. Sie stellt den Informationsaustausch sicher und organisiert die Zusammenarbeit.

Kreiselternrat

Art. 18 ¹ Der Kreiselternrat nimmt seine Aufgaben gemäss den Bestimmungen des Schulreglements und der Schulverordnung wahr.

² Die geschäftsführende Schulleitung ist Ansprechpartner für den Kreiselternrat des Schulstandortes. Sie stellt den Informationsaustausch sicher und organisiert die Zusammenarbeit.

Schülerinnen-
und Schülerpar-
tizipation

Art. 19 ¹ Das Schulleitungsteam erarbeitet nach den Grundsätzen der Direktion BSS die Art und den Umfang der Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler im Schulkreis.

² Das entsprechende Konzept unterliegt der Genehmigung durch die Schulkommission.

XV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20 Die vorliegende überarbeitete Form der Geschäftsordnung ersetzt diejenige vom 1. August 2007 und tritt nach ihrer Genehmigung durch die Schulkommission per 1. August 2015 in Kraft.

Anhänge

- Pflichtenheft der Schulkommission
- Pflichtenheft der geschäftsführenden Schulleitung
- Pflichtenheft der Standortschulleitungen